

Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*)**Vom 30. November 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1**Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung**

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Pandemiegerechtes Verhalten,
Kontaktbeschränkungen für
nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten

Personenkreis dringend empfohlen. Bei Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Hausständen in Innenräumen sollten nur Personen mit einem negativen Testergebnis anwesend sein, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

(4) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

(5) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Angabe „; wenn alle Insassen über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und darüber hinaus über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 verfügen, gilt dies in diesen Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch „3, 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ ein Komma und die Wörter „möglichst in digital auslesbarer Form,“ eingefügt.
4. In § 6 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „ihnen soll mindestens einmal pro Woche ein Testangebot unterbreitet werden“ eingefügt.
6. In § 15 Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 3 zugegen sein“ ein Semikolon und die Wörter „die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

*) Ändert FFN 91-66

1. im Freien
 - a) bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen,
 - b) ab 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
 - c) die 3 000 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 25 Prozent beschränkt wird,
2. in geschlossenen Räumen
 - a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden; bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
 - b) ab 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
8. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.“
9. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

 1. für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
2. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden.
 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, für Wochen- und Spezialmärkte, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Buchhandlungen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenmärkte und für den Großhandel sowie für Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnliche Einrichtungen.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „betriebsspezifisches Hygienekonzept“ durch die Angabe „Abstands- und Hygienekonzept nach § 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „; § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung“ gestrichen.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hygienekonzept“ durch die Angabe „Abstands- und Hygienekonzept nach § 5,“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 27 wird aufgehoben.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird durch die folgenden Nr. 1a. und 1b. ersetzt:
 „1a. § 1 Abs. 2 sich als nicht-immunisierte Person gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,
 1b. § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske trägt,“
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. § 3 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Abs. 5 oder § 18, § 19, § 20, § 21 Nr. 2 oder § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 1 oder 2 oder § 24, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegt,“
 - c) Nach Nr. 20 wird als neue Nr. 21 eingefügt:
 „21. den Vorgaben des § 25 Abs. 2 körpernahe Dienstleistungen anbietet,“
 - d) Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 22.
 - e) Die bisherige Nr. 22 wird aufgehoben.

Artikel 2
Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister für Soziales
und Integration
Klose

Für den Minister des Innern
und für Sport

Die Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann